

## Kreis- und Stadt-Blatt.

Sonnabend am 15. August.

Expedition in Strehlen: für den Kreis im Königl. Landraths-Amte, für die Stadt bei E. G. Slling.

Redaction und Verlag: Falchsche Buchdruckerei in Brieg.

Behufs eines, von mir höhern Ortes mit kurzer Fristbestimmung, erfordernten Berichts, veranlasse ich die Herren Rittergutsbesitzer des hiesigen Kreises mir nach folgender Andeutung die benöthigten Materialien gefälligst rechtzeitig an die Hand zu geben.

Diejenigen resp. Gutsherren, welche die Polizei-Gerichtsbarkeit und die Polizei-Verwaltung selbst ausüben, dürfen mir nur eine kurze schriftliche Anzeige erstatten, daß Sie sich in diesem Verhältnisse befinden.

Diejenigen Herren Stände dagegen, welche die gedachten Funktionen an Stellvertreter übertragen haben, wollen mir einen Bericht nach folgenden Rubriken einreichen.

I. Namen des Gutes.

II. Davon ist an Stellvertreter übertragen

a. die Polizei-Gerichtsbarkeit allein und zwar:

an den durch das *ic.* Gericht zu N. N. laut Protokolls vom *ic.* nach §. 2 des Gesetzes vom 24. April 1846 als Stellvertreter besonders vereideten N. N. (Name des Stellvertreters) oder an den laut seiner schriftlichen oder protokollarischen Erklärung vom *ic.* nach §. 3 des Gesetzes vom 24. April 1846 auf

seinen frühern Eid sich verpflichtet habenden N. N. (Name des Stellvertreters.)

b. die Polizei-Verwaltung allein und zwar: wie sub Lit. a.

c. die Polizei-Gerichtsbarkeit und Polizei-Verwaltung und zwar: wie sub Lit. a.

Die nach §. 3. des Gesetzes vom 24. April c. von den bereits anderweit vereideten Stellvertretern abzugebende schriftliche oder protokollarische Erklärung ist stets dahin zu fassen:

„Ich N. N. gelobe, nachdem ich von dem N. N. zum Stellvertreter für die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit resp. der Polizei-Verwaltung bestellt worden bin, hiermit ausdrücklich und wohlüberlegt, daß ich alle vermöge dieses Amtes mir obliegende Pflichten, nach meinem besten Wissen und Gewissen erfüllen will und mich auch für alle Verhältnisse dieses Amtes durch den in meiner Eigenschaft als — (die Bezeichnung des anderweiten Amtes) bereits geleisteten Eid für verpflichtet halte.“

Zugleich veranlasse ich die Herren Polizei-Jurisdictionarien auch für die Folge, sobald sie einen Stellvertreter für die Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit resp. der Polizei-Verwaltung bestellen